



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Eimerloch
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Eimerloch, Koordinaten 2 687 495 / 1 221 556
Grundstück Nrn.	63 und 2292
AFW 56279	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 63 und 2292, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Eimerloch» (Massstab 1:500, vom 18. August 2022) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Einwohnergemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Zug, 15. Dezember 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Eimerloch», Massstab 1:500, vom 18. August 2022

Versand: **15. Dez. 2022**

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Eimerloch» (Massstab 1:500, vom 18. August 2022).
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das AFW im Gebiet Eimerloch, Gemeinde Unterägeri, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Die Waldabgrenzung wurde in genanntem Gebiet, konkret auf den Grundstücken Nr. 63 und 2292, durch das AFW überprüft und der genaue Verlauf der Waldgrenze festgelegt. Das Ergebnis wurde im Plan vom 18. August 2022 festgehalten.
4. Mit Schreiben vom 18. August 2022 wurden die Eigentümerschaften der Grundstücke Nr. 63 und 2292 sowie jene mit Eigentum im gesetzlichen Waldabstandsbereich von 12 Metern über das Waldfeststellungsverfahren informiert. Dem Schreiben wurde der genannte Plan vom 18. August 2022 beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde den betroffenen Eigentümerschaften mit Frist bis 07. September 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt.
5. Die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 63 ersuchte daraufhin um Fristerstreckung für die Einreichung einer Stellungnahme. Das AFW erstreckte die Frist für eine allfällige Stellungnahme bis zum 07. Dezember 2022. Mit Schreiben vom 07. Dezember 2022 erklärte sich die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 63 mit der im Schreiben vom 18. August 2022 definierten Waldgrenze einverstanden. Bei den übrigen betroffenen Eigentümerschaften verstrich die ursprüngliche Frist ungenutzt.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 führt der Kanton Zug jedoch für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist das

gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

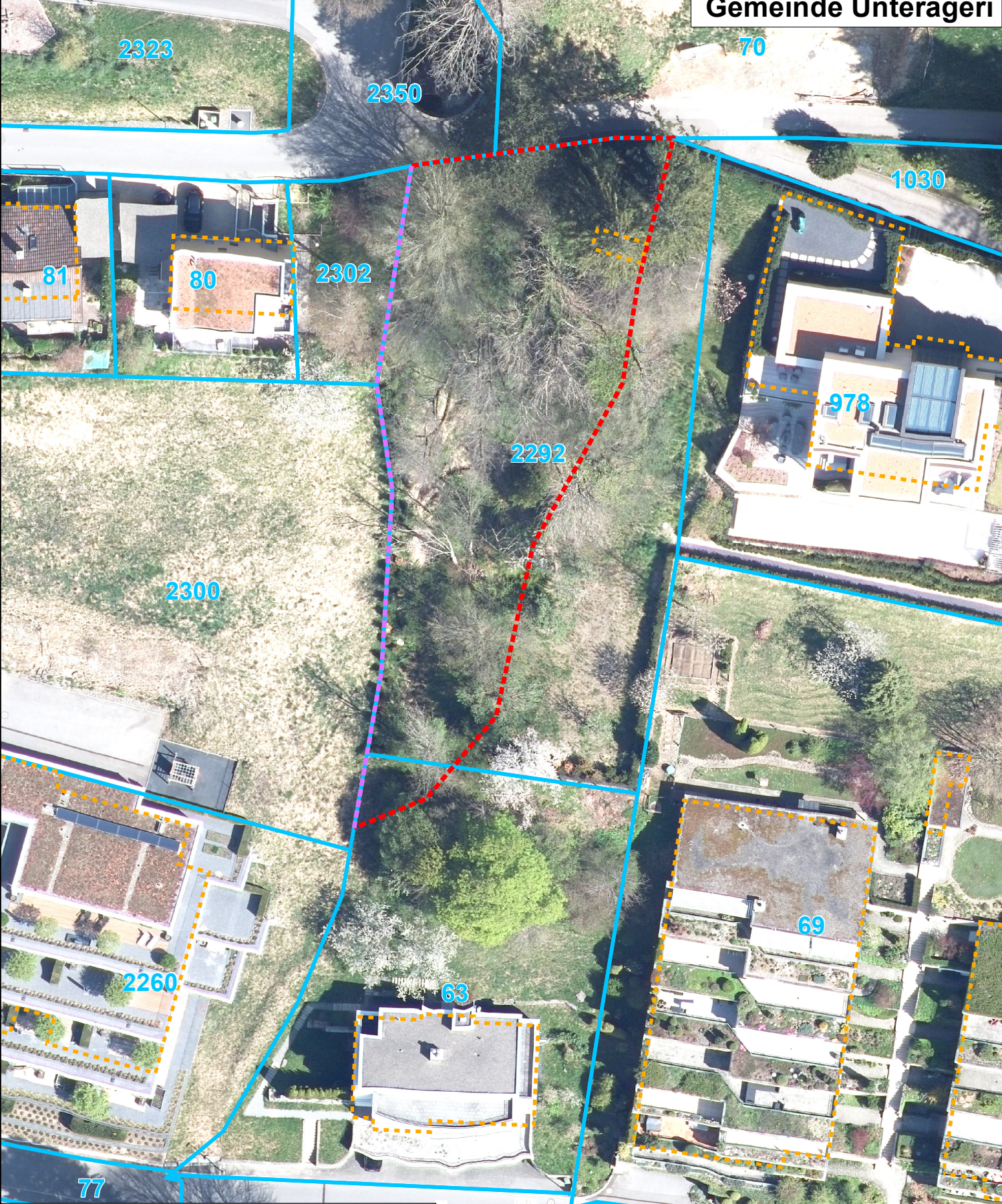
3. Der Plan «Waldfeststellung Eimerloch» (Massstab 1:500, vom 18. August 2022) bezeichnet die auf den genannten Grundstücken festgelegte Waldgrenze. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.

C. Verfahrenskosten:

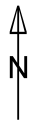
1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Eimerloch

GS Nrn. 63 und 2292,
Gemeinde Unterägeri



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Gebäudegrundriss (AV)
- Grundstücksgrenze



1:500

0 1 2 3 4 5 m

18.08.2022



Kanton Zug

G-56279

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild